

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Petra Tschanter
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2708

Kiel, 20. Dezember 2007
☎ 88 105 - 30 ru/ru

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
Umdruck 16/2570

- Ihr Schreiben vom 19.11.2007

Sehr geehrte Frau Tschanter,

in vorstehender Angelegenheit danken wir für die Übersendung des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und SPD und nehmen hierzu vorbehaltlich der Beschlußfassung des Mitgliederausschusses der KGSH in seiner nächsten Sitzung am 17. Januar 2007 Stellung wie folgt:

Erneut möchten wir darauf hinweisen, daß wir die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Einschätzung, wonach durch eine gesetzliche Einführung eines Transplantationsbeauftragten die Zahl der Transplantationen gesteigert werden könnte, für verfehlt halten. Nach wie vor gibt es keinerlei statistischen Nachweis, daß die Einführung eines gesetzlich vorgeschriebenen Transplantationsbeauftragten eine Verbesserung der Organspenderquote zur Folge hätte.

Als maßgeblich für die Zahl der Spenderquote konnten zwischenzeitlich vielmehr ganz andere Faktoren ausgemacht werden. Ausweislich der bereits übermittelten Studie des Deutschen Krankenhausinstituts zur "Organspendesituation in Deutschen Krankenhäusern" sind Unterschiede der Spenderzahlen vor allem auf strukturelle Faktoren zurückzuführen. Das Spenderaufkommen fällt danach umso höher aus, je größer die Anzahl der neurochirurgischen Betten und Beatmungsplätze ist bzw. je höher der Anteil an Krankenhäusern ab 800 Betten ist. So konzentrieren sich die Spenderzahlen auf vergleichsweise wenige Häuser bzw. streuen sehr asymmetrisch über die Krankenhäuser. Generell fällt in kleineren Kliniken das Spendervolumen stark unterproportional aus, in größeren Kliniken dagegen hochgradig überproportional. Nur 11 % der Krankenhäuser mit 100 - 299 Betten verzeichnen einen oder mehrere Organspender pro Jahr, wohingegen unter Krankenhäusern ab 500 - 799 Betten schon jedes zweite Haus (49 %) mindestens einen Organspender melden konnte. Bei Krankenhäusern mit einer Größe ab 800 Betten liegt das Spenderaufkommen aufgrund höherer Patientenzahlen und eines besonderen Patientenmix schon bei 89 %.

Nennenswerte Effekte der Beauftragtenfunktion auf das Spenderaufkommen ließen sich demgegenüber auch im Rahmen der Studie nicht ausmachen. Weder haben Krankenhäuser mit Transplantationsbeauftragten höhere Spenderzahlen, noch fällt das Spendervolumen in Ländern mit landesrechtlichen Vorgaben höher aus.

Erneut müssen wir insoweit Zweifel anmelden, ob die in den Krankenhäusern ohnehin knappen finanziellen und personellen Ressourcen durch die Schaffung einer Beauftragtenposition zusätzlich gebunden werden sollen, ohne das diese Bindung tatsächlich durch einen entsprechenden Nutzen aufgewogen würde.

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 23. März 2006 - auf deren Inhalt wir hier noch einmal vollumfänglich Bezug nehmen - angekündigt, verbleibt es dabei, daß wir jegliche Maßnahmen, die zu einer deutlichen und kontinuierlichen Verbesserung der Organspendesituation in Schleswig-Holstein führen, begrüßen und unterstützen. Eine solche Maßnahme können wir aus den dargelegten Gründen jedoch weder in dem Gesetzentwurf noch in dem nunmehr vorgelegten Änderungsantrag erblicken.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Krämer
Geschäftsführer